



Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales
Beteiligte(r): Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr May-Neitemann
Telefon: 02521 29-470

Vorlage

zu TOP
2020/0379
öffentlich

Beschluss über die Gültigkeit der Wahl des Integrationsrates vom 13.09.2020

Beratungsfolge:

Wahlprüfungsausschuss

08.12.2020 Beratung

Rat der Stadt Beckum

15.12.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Wahl des Integrationsrates vom 13.09.2020 wird für gültig erklärt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten oder Folgekosten.

Finanzierung

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Wahlprüfung richtet sich nach § 27 Absatz 11 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit den §§ 40 und 41 Gesetz über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG).

Demografischer Wandel

Aspekte des Demografischen Wandels werden nicht berührt.

Erläuterungen

Die Wahlprüfung obliegt dem neu gewählten Rat. Dieser hat einen Wahlprüfungsausschuss zu bestellen, der die gegen die Wahl erhobenen Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen vorzuprüfen hat.

Auf der Grundlage der Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss hat der Rat unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen wie folgt zu beschließen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.

- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlbehandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Absatz 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen.
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen. Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstabe a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Die Beschlüsse der Vertretung können im Wege der verwaltungsgerichtlichen Klage angefochten werden. Zur Klage legitimiert sind alle nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) klageberechtigten Personen und Gruppen, im Besonderen

- diejenige Person, die einen Einspruch erhoben hat,
- diejenige Person, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist,
- sowie kraft ausdrücklicher Bestimmung in § 41 Absatz 1 Satz 2 KWahlG die Aufsichtsbehörde.

Ein Vorverfahren nach dem 8 Abschnitt VwGO findet nicht statt.

Die Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Integrationsrates der Stadt Beckum vom 13.09.2020 erfolgte am 22.09.2020 im Amtsblatt der Stadt Beckum. Die Frist für die Erhebung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahlen nach § 39 KWahlG endet mit Ablauf des 21.10.2020.

Der Wahlleiterin wurden keine Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl vorgelegt. Unregelmäßigkeiten sind von Amts wegen nicht bekannt geworden.

Anlage(n):

ohne